



Raumordnungsverfahren gem. § 12 NROG mit integriertem Zielabweichungsverfahren gem. § 11 Abs. 3 NROG für das Vorhaben "Golfresort Braunschweig-Mascherode"

Festlegung des sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens

Der Verfahrensträger, die Braunschweig Fairways GmbH & Co KG, hat für die Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen skizziert, der für die sachgemäße Durchführung eines Raumordnungsverfahren (ROV) erarbeitet werden soll. Die vorgesehenen Unterlagen decken in weiten Teilen den erforderlichen sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmen ab.

Auf Grundlage der Anregungen und Forderungen der Beteiligten im Zuge der Antragskonferenz vom 16.04.2009 gemäß Nr. 2.5.2.3 VV-NROG¹ sowie § 5 UVPG² sind die nachfolgenden Inhalte ergänzend in die vom Verfahrensträger vorgesehenen Unterlagen einzuarbeiten.

Pkt.	Festgelegter Untersuchungsrahmen
1.	Allgemeine Anforderungen und Festlegungen
1.1	Bei der Erarbeitung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung sind die in den folgenden Rechtsquellen enthaltenden Anforderungen an die Verfahrensunterlagen zwingend zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - § 15 Absatz 1 des Nds. Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 07. Juni 2007 (Nds. GVBl. Nr. 12/2007, S. 223ff.), - Nr. 2.5.3 der Verwaltungsvorschriften zum NROG (VV-NROG), - § 6 Absatz 3 und 4 i. V. m. § 16 UVPG, - Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (GMBI. 1995 S. 671).
1.2	Es wird empfohlen, die Gliederung der Verfahrensunterlagen in Anlehnung an die Mustergliederung der „Hinweisen und Materialien zur Durchführung von Raumordnungsverfahren“, Anforderungsprofil „Touristische Großprojekte“ vorzunehmen. ³ Gemäß Pkt. 2.5.3.2 VV-NROG ist auf eine Abgrenzung der Untersuchungen zur Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Raumbelangen (Raumverträglichkeitsstudie -RVS) von den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsstudie -UVS) zu achten.
1.3	Die im Rahmen der Erarbeitung der Verfahrensunterlagen erstellten Einzelgutachten sind – sofern nicht selbst Bestandteil der Verfahrensunterlagen – den Verfahrensunterlagen als Anlagen beizufügen.
1.4	Der zusammenfassenden Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens ist eine tabellarische Übersicht (Bilanzierung) beizufügen, die quantitative und qualitative Aussagen über den Flächenverbrauch enthält (aufgeschlüsselt z.B. nach Realnutzung, Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten, Schutzgebieten, Biotoptypen).

¹ Verwaltungsvorschriften zum NROG (VV-NROG), RdErl. d. ML v. 29. 5. (Nds. MBl. Nr. 22/2008 S. 592ff)

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)"

³ Hinweise und Materialien zur Durchführung von Raumordnungsverfahren (ROV), Nds. Innenministerium 1995/1996, ergänzt 10/98, eingeführt durch Erl. d. MI vom 18.10.1995

Pkt.	Festgelegter Untersuchungsrahmen
2.	Vorhabenbeschreibung
2.1	Gemäß Nr. 2.5.3.3 Punkt b) VV-NROG ist entsprechend des Planungsstandes ⁴ eine Beschreibung des Vorhabens in Text und Karte vorzulegen.
2.2	Gemäß Nr. 2.5.3.3 VV-NROG ist entsprechend des Planungsstandes die Beschreibung des Vorhabens um die Belange „Hochwasser“ und "Entwässerung" zu ergänzen, die Hochwassersituation ist umfassend darzustellen.
3.	Raumverträglichkeitsstudie (RVS) - allgemein
3.1	Die Verfahrensunterlagen müssen gemäß 2.5.3.1 VV-NROG so beschaffen sein, dass sie es der Landesplanungsbehörde und den am Raumordnungsverfahren Beteiligten ermöglichen, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungsansprüchen zu prüfen. Inhaltlich ist im Einzelnen auf die in den „Hinweisen und Materialien zur Durchführung von Raumordnungsverfahren“, Anforderungsprofil „Touristische Großprojekte“ genannten Inhalte sowie auf Ziffer 2.5.3.3 Pkt. f. VV-NROG einzugehen.
3.2	Der Untersuchungsraum der Raumverträglichkeitsstudie ist für die Prüfbereiche "Überfachliche Belange der Raumordnung -Raumstruktur, Siedlungs- und Freiraumentwicklung -sowie Verkehr" so zu erweitern, dass eine Prüfung der raumordnerischen Belange unter überörtlichen Gesichtspunkten möglich ist. Die abschließende Festlegung der einzelnen auf die Raumbelange bezogenen Untersuchungsräume und -inhalte ist in Abhängigkeit der jeweils zu erwartenden bzw. ermittelten Konfliktpotentiale vorzunehmen. D.h., der Untersuchungsraum ist jeweils am Bereich der Auswirkungen auf den betroffenen Raumbelang (z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wohnen/Siedlung, Erholung, Verkehr) auszurichten.
3.3	Es hat eine konsequent ortsübergreifende Betrachtung der raumordnerischen Zusammenhänge zu erfolgen. Dementsprechend sind das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 (LROP 2008) und das Regionale Raumordnungsprogramm RROP 2008 für den Großraum Braunschweig der RVS zugrunde zu legen. Ferner sind die vorhabenrelevanten Darstellungen und Festlegungen der kommunalen Bauleitplanung sowie kommunale Planungen und Konzeptionen als in der raumordnerischen Abwägung zu berücksichtigenden Inhalte aufzuzeigen (§ 1 Abs. 3 ROG).
3.4	Für das vertieft zu untersuchende Vorhaben ist a) für die einzelnen betroffenen Raumbelange und b) in einer zusammenfassenden Gesamtbeurteilung in der Raumverträglichkeitsstudie herauszuarbeiten, <ul style="list-style-type: none"> • ob eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Grundsätze und Ziele der Raumordnung gemäß § 2 ROG⁵, LROP 2008, RROP 2008 und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung erzielt werden kann, • wie das beantragte Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (z.B. Bauleitplanung, sonstigen städtebaulichen Planungen, Forstlicher Rahmenplan, Landwirtschaftlicher Fachbeitrag, Landschaftsrahmenplänen) unter den Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann und • wie das Vorhaben unter raumordnerischen Gesichtspunkten durchgeführt werden kann. <p>Hierbei ist gemäß § 1 ROG insbesondere die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung zu berücksichtigen.</p>
3.5	In der Raumverträglichkeitsstudie ist zwischen zusammenfassender Darstellung, den unbewerteten Darstellungen der Raumauswirkungen und den gutachterlichen Bewertungen der Raumauswirkungen deutlich zu trennen.
3.6	Raumverträglichkeitsstudie (RVS) - ergänzende Untersuchungsanforderungen zu einzelnen Raumbelangen
3.6.1	Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen
1.	-
3.6.2	Siedlungsentwicklung, Freiraumfunktionen
1.	In der RVS ist herauszuarbeiten, inwiefern mit dem Vorhaben der Grundsatz Berücksichtigung findet, dass der betroffene siedlungsbezogene regionale Freiraum gesichert bzw. verbessert wird. Grundsätzlich sind Erhalt und Ausbau eines qualitativ hochwertigen, multifunktional nutzbaren Siedlungsumfeldes sowie die dafür notwendigen Erholungsfunktionen zu verfolgen (s. RROP, III.1.2 (1)).
2.	Es ist in der RVS dazulegen, inwiefern die naturräumlichen Gegebenheiten gesichert und entwickelt werden und bei den weiteren Planungen Berücksichtigung finden (s. RROP III. 1.4 (2) S. 2).

⁴ "Entsprechend dem Planungsstand" bedeutet, dass die Verfahrensunterlagen dem Konkretisierungsgrad des Raumordnungsverfahrens entsprechen und insbesondere zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Vorhabenauswirkungen geeignet sind.

⁵ Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)

Pkt.	Festgelegter Untersuchungsrahmen
3.6.3	Landwirtschaft
1.	Als fachliche Grundlage zur Beachtung der raumordnerisch festgelegten landwirtschaftlichen Funktionen ist für die Vorhabensplanung u.a. der Landwirtschaftliche Fachbeitrag für den Großraum Braunschweig auszuwerten.
2.	Es ist in der RVS darzulegen, welche Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Funktionen durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu erwarten sind. Hierfür sind die landwirtschaftlichen Funktionen nach Güte der landwirtschaftlichen Nutzfläche, Art der Betriebe (Vollerwerb, Nebenerwerb) und Umfang der von ihnen bewirtschafteten Fläche aufzuschlüsseln.
3.	Es ist in der RVS darzulegen, inwiefern das Vorhaben landwirtschaftliche Infrastrukturen beeinträchtigt (Wege, Drainagen etc.).
4.	Es ist in einem (Nach-) Nutzungskonzept aufzuzeigen, inwiefern die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach dem Betrieb des Vorhabens wieder herzustellen sind.
5.	Es sind Aussagen zu treffen, inwieweit bei dem Vorhaben die landwirtschaftliche Nutzung bei Umsetzung der großräumigen ökologischen Vernetzung der angrenzenden Waldgebiete beachtet wird (s. RROP III.2.1 (4)).
3.6.4	Wald und Forstwirtschaft
1.	Der Forstliche Rahmenplan ist zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere in Hinsicht auf drainierten Landwirtschaftsflächen.
2.	Im Rahmen des Vorhabens ist die geplante Waldvernetzung (Stöckheimer Forst, Oberdahlumer Forst, Niederdahlumer Holz) darzulegen. Aufgrund der unterdurchschnittlich geringen Waldflächenanteile im Stadtgebiet von 10-15% ist gemäß RROP III.2.2 (5) in der Stadt Braunschweig die Waldvermehrung zu berücksichtigen.
3.	Es ist darzulegen, ob und wie bei der Vorhabensplanung der gemäß RROP III.2.2 (3) hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen geforderte Mindestabstand von 100 m zu den Waldrändern eingehalten wird.
3.6.5	Wasserwirtschaft
1.	Die Hochwassersituation ist insbesondere unter Berücksichtigung der Kriterien „Retentionsraum“ und „Abflussmanagement“ umfassend darzustellen. Den Darstellungen der hydrologischen Situation ist der HQ ₁₀₀ zugrunde zu legen. In das hydrologische Gutachten sind auch die anfallenden Wassermengen aus dem Siedlungsraum Mascherode einzustellen.
2.	Es ist durch ein Gutachten darzulegen, ob und wie unter Beachtung der Hochwassersituation eine funktionsfähige Regenrückhaltung im Vorhabengebiet zu realisieren ist.
3.	Eine gutachterliche Prognose der Vorhabens-Auswirkungen auf das Grundwasser ist erforderlich und den Unterlagen beizufügen. Dies gilt insbesondere, da das ehemalige Wasserwerk an der Stöckheimerstraße der Trinkwassernotversorgung dient.
4.	Falls im Rahmen der weiteren, konkretisierenden Vorhabensplanung die Freilegung des Grundwassers vorgesehen ist, sind die nach dem Nds. Wassergesetz erforderlichen Unterlagen für die Herstellung eines Gewässers zu erstellen. Im Rahmen eines Unschädlichkeitsnachweises für ein solches Gewässer wären die Unbedenklichkeit in Bezug auf die Trinkwassernotversorgung sowie der Einfluss auf den Nitratabbau im Grundwasser zu betrachten.
3.6.6	Rohstoffwirtschaft
1.	Es ist darzulegen, ob und wenn ja in welchem Umfang das nördlich der Stöckheimer Straße festgelegte Vorranggebiet Rohstoffgewinnung beeinträchtigt wird. Insbesondere sind mögliche erhebliche Auswirkungen des Bodenabbaus auf die angestrebten Wohn- und Freizeitnutzungen aufzuzeigen.
3.6.7	Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen
1.	Bei der Vorhabensplanung im Teilbereich "Wohnen" sind die Grundsätze des RROP II.1, Absätze 1-3 bezüglich der Veränderungen im Bereich Alters- und Haushaltsstrukturen sowie hinsichtlich der Bereitstellung familiengerechten Wohnraums bzw. Wohnraums für verschiedene Lebensphasen und -formen zu berücksichtigen.
3.7.8	Erholung, Freizeit, Tourismus
1.	Das Mittelzentrum Wolfenbüttel ist im Rahmen des oberzentralen Verbundes insbesondere mit dem Oberzentrum Braunschweig räumlich eng verflochten. Daher haben landes- und regionalplanerische Entscheidungen, die den oberzentralen Verbund betreffen, von den unterschiedlichen Entwicklungsschwerpunkten der Städte auszugehen und den gegebenen Bestand oberzentraler Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln (s. LROP, 2.2 04). Innerhalb dieses Rechtsrahmens ist es erforderlich, den Teilbereich "Hotellerie" interkommunal abzustimmen. Unter Heranziehung bestehender Fachpläne und Konzepte etc. ist daher die raumordnerische Vertretbarkeit des Vorhabens als wesentliche Voraussetzung zur Vorha-

Pkt.	Festgelegter Untersuchungsrahmen
	bensverwirklichung fachgutachterlich darzulegen.
2.	In Bezug auf die im Großraum Braunschweig bereits als "Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage" festgelegten Golfplätze ist eine dezidierte Bedarfsanalyse vorzulegen. Mittels qualifizierter Bestands- und Bedarfserhebungen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die als Ziele der Raumordnung festgelegten Golfplätze darzulegen.
3.	Es ist darzulegen, inwieweit durch das Vorhaben die festgelegten (Nah-) Erholungsfunktionen in Anspruch genommen werden. Darzulegen sind insbesondere die Funktionsverluste der Erholungsbereiche und Einschränkung der Erholungseigenschaften z.B. durch Flächenentzug, Zerschneidung, Kappung von Wegebeziehungen etc. Für verlorengelungsfunktionen sind entsprechende Kompensationen aufzuzeigen.
4.	Es ist aufzuzeigen, inwieweit die geplanten Golfplätze durch verkehrliche Infrastrukturen mit den regionalen Erholungsräumen erschlossen und vernetzt werden. Gleiches gilt für die vorhabenbezogenen Wohn- und Lebensräume (s. RROP III.2.4 (7)).
3.6.9	Großräumige Naturschutzplanungen
1.	Raumbedeutsame Vorhabenauswirkungen auf den Schutzzweck der im Untersuchungsraum ausgewiesenen FFH-, Landschafts- und Naturschutzgebiete sind zu vermeiden, gegebenenfalls darzulegen und zu bewerten. Es ist aufzuzeigen, inwieweit die durch die Landschaftsplanungen verfolgten Ziele und Entwicklungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.
3.6.10	Ver- und Entsorgung
1.	-
3.6.11	Verkehr
1.	Die verkehrliche Ausgestaltung des Vorhabens soll auf einer verkehrlichen Gesamtplanung beruhen, in die der ÖPNV gemäß RROP IV.1.1.2 (1-2) eingebunden ist. Dies beinhaltet ferner, dass die Belange der intermodalen Verkehrsbewältigung zur umweltgerechten Verkehrsbewältigung berücksichtigt werden. Somit sind ferner auch die Fahrrad- und Fußgängerverkehre zu berücksichtigen (vgl. RROP, IV.1.4 (3) und IV.1.5 (1)).
2.	Im Rahmen des Vorhabens ist die als Ziel der Raumordnung festgelegte Radwegeverbindung Braunschweig-Wolfenbüttel zu beachten (s. RROP IV.1.5 (2)). Es ist aufzuzeigen, wie und ob die Wegeverbindung in ihrem Ausbaustandard zu sichern und zu entwickeln ist.
3.6.12	Sonstige Nutzungen
1.	Es ist darzulegen, inwieweit mit dem Vorhaben die raumordnerischen Grundsätze zu Energie und Klimaschutz Berücksichtigung finden (s. RROP IV, Kapitel 3.1 (1-8)). Es ist darzulegen, inwieweit die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden.
2.	Bau, Ausrichtung und Gestaltung der Dachflächen im Rahmen des Vorhabens bieten Potenziale der Solarwärmenutzung und der Solarstrom-Produktion. Die Grundsätze hierzu sind bei der Vorhabensplanung zu berücksichtigen (s. RROP IV.3.4.3).
3.	Im Rahmen der Vorhabensplanung soll der Grundsatz der Erdwärmenutzung (Geothermie) Berücksichtigung finden (s. RROP IV.3.4.4 (1)). Das heißt, dass dort, wo es technisch sinnvoll und wasserrechtlich verträglich ist, die Erdwärmenutzung weiter ausgebaut werden soll. Die Belange des Grundwasserschutzes sind dabei zu berücksichtigen.
4.	Bei der weiteren Konkretisierung des Vorhabens wird eine flächenhafte Kampfmittelerkundung durch eine Fachfirma in den bombardierten Bereichen mit abschließender Freigabebescheinigung erforderlich. Hintergrund dieses Erfordernisses, dass letztlich bis zum nachfolgenden Planverfahren erfüllt sein muss ist, dass zwischen der Quelle und der Ortslage Mascherode eine z.T. starke Bombardierung erfolgte.
4.	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) - allgemein
4.1	Die für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen des Vorhabens ist ein Untersuchungsrahmen für die Durchführung der UVS entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens zur Antragskonferenz vorgelegt worden. Sie ist i.V.m. der RVS als eigenständiger und aus sich selbst heraus verständlicher Teil in die Verfahrensunterlagen einzustellen.
4.2	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) - Ergänzende Untersuchungsanforderungen zu einzelnen Schutzgütern
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
1.	-
4.2.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
1.	Es ist gutachterlich zu prüfen, inwiefern die Knoblauchkröte und der Feldhamster, wie auch Fledermäuse,

Pkt.	Festgelegter Untersuchungsrahmen
	Feldlerche, Fasan, Rebhuhn, Wachtel und Springfrosch sowie geschützte Fischarten durch das Vorhaben betroffen sind. Hierzu sind mindestens zwei Begehungen / Kartierungen durchzuführen.
2.	Zur Klärung des Sachverhalts ist eine Untersuchung des Makrozoobenthos, der im Gewässerboden lebenden Organismen, vorzulegen.
4.2.3	Boden
1.	Es ist darzulegen, inwieweit die raumordnerischen Grundsätze zum Bodenschutz Berücksichtigung finden. Der Boden ist als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Teil des Naturhaushaltes und vor allem als prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, pflegen und zu entwickeln (s. RROP III.1.7 (1)). Diesbezügliche Gefahren und Chancen sind insbesondere für den Teilbereich "Golf-sport" zu analysieren und in der Planung zu berücksichtigen. Im Teilbereich "Wohnen" soll der Grundsatz der flächensparenden Inanspruchnahme von Boden besondere Berücksichtigung finden (s. ebenda).
2.	Der Versiegelungsumfang durch das Gesamtvorhaben mit seinen Auswirkungen auf den Bodenhaushalt ist, insbesondere im Bereich Wohnen und der Parkflächen zu ermitteln und zu beurteilen. Mögliche Kompensationsmaßnahmen sind aufzuzeigen.
4.2.4	Wasser
1.	Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind gutachterlich darzulegen. Diesbezüglich ist die notwendige Entnahme von Grundwasser, z.B. für die Bewässerung quantitativ aufzuzeigen und die möglichen quantitativen und qualitativen Auswirkungen darzulegen. Insbesondere sind mögliche Gefährdungen des Grundwassers, z.B. durch Düngung im Teilbereich "Golf-sport" bzw. durch Versiegelung und Schadstoffzufuhr im Bereich "Wohnen" darzulegen und zu verfolgende Vermeidungsmaßnahmen zu benennen. Hintergrund dieses Erfordernisses ist, dass zwischen der Stadtgrenze im Osten und der Quelle Spring sich gespanntes Grundwasser bildet. Diese Situation kann durch Eingriffe leicht gestört werden, insbesondere, wenn die geringdurchlässigen Schichten, die für die artesischen Spannung sorgen, gestört werden. Gegebenenfalls droht dann auch die Quelle zu versiegen.
2.	Es ist aufzuzeigen, wie die im Vorhabengebiet befindlichen Gewässer erhalten werden können. Von Bedeutung ist hierbei die mit dem Vorhaben verbundenen Möglichkeiten eines umweltverträglichen Ausbaus, der Nutzung und Bewirtschaftung. Ferner ist aufzuzeigen, inwieweit die vielfältigen Funktionen des Wassers, hier insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als prägender Landschaftsbestandteil mit dem Vorhabens gesichert und entwickelt werden (s. RROP III, 2.5.1 (1)).
4.2.5	Klima/Luft
1.	Die Vorhabenauswirkungen auf die klimatischen Leistungen des Untersuchungsraumes sind insbesondere in Bezug zu den Wohnbau-Planungen (z.B. hinsichtlich von Emissionen, Frischluftschneiden und Lüftthygiene) entsprechend der Darstellungsschärfe eines Raumordnungsverfahrens aufzuzeigen und zu bewerten. Als eine fachliche Grundlage für die Untersuchung werden die Klimagutachten für den Großraum sowie die Stadt Braunschweig empfohlen. Dem Schutzgut Mensch ist durch eine Darstellung der klimatischen Auswirkungen auf die Wohnbereiche Rechnung zu tragen.
4.2.6	Landschaft
1.	Die Bedeutung des Untersuchungsraumes für die landschaftsbezogene Erholung ist durch Darlegung der Naturraumpotenziale und der realen Nutzung darzustellen. Das Vorliegen eventueller Zerschneidungswirkungen ist zu prüfen und ggf. zu beurteilen. Die Bewertung des Landschaftsbildes ist in seinen Aussagen kleinräumig zu qualifizieren. Dabei ist die Landschaftsbildqualität des Untersuchungsraumes anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit nachvollziehbar zu ermitteln. Vor- und Nachteile der landwirtschaftlichen Nutzung sind hier ebenfalls in Bezug zum Schutzgut Landschaft (Nutzung und Wahrnehmung) zu diskutieren.
4.2.7	Kultur und sonstige Sachgüter
1.	Das Vorhandensein von Naturdenkmälern ist zu prüfen und gegebenenfalls zu beachten.
4.2.8	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
1.	-
5.	Kompensationsmaßnahmen
5.1	Entsprechend des Planungsstandes ist der Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen abzuschätzen. Die überschlägige Berechnung des Kompensationsumfanges ist an dem zum Ausbau der BAB A 2 praktizierten Berechnungsverfahren zu orientieren. Es sind grundsätzliche Aussagen zur grundsätzlichen und zeitlichen Realisierung der Kompensationsmaßnahmen zu treffen.
6.	FFH-Verträglichkeitsprüfung
6.1	Für die FFH-Gebietsteile Koliholz, Kalksteinbruch Mascherode sowie Niederdahlumer Holz ist eine FFH-Verträglichkeits(vor)untersuchung durchzuführen. Die genannten Gebiete grenzen an den Planungsraum

Pkt.	Festgelegter Untersuchungsrahmen
	und sind mit diesem morpho-, geo- und hydrologisch verbunden. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die geschützte Flora und Fauna in den FFH-Gebieten sind somit nicht auszuschließen und daher gutachterlich zu ermitteln bzw. auszuschließen.

Sonstige Hinweise

Erweiterungen dieses Untersuchungsrahmens, die sich im Rahmen der ergänzenden Bearbeitung der Verfahrensunterlagen ergeben, sind Bestandteil dieses Untersuchungsrahmens. Der Vorhabenträger hat alle beim Zweckverband Großraum Braunschweig zur Antragskonferenz schriftlich eingegangenen Stellungnahmen einschließlich beigefügter Anlagen als Kopie zur Verfügung gestellt bekommen.

Die Einleitung des Raumordnungsverfahrens erfolgt nach Vorlage der vollständigen Verfahrensunterlagen. Zwecks Prüfung der Vollständigkeit sind die Verfahrensunterlagen der Unteren Landesplanungsbehörde zunächst in einem Leseexemplar vorzulegen.

Zweckverband Großraum Braunschweig
Braunschweig, 19. Juni 2009

i.V.



Kegel